



Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene-Straße (DUSS) mbH

Betriebsstellenbuch

Terminal Karlsruhe

Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene-
Straße (DUSS) mbH

Terminal Karlsruhe

Version 1 vom 13.12.2015

aufgestellt	geprüft	genehmigt
<i>Uestilla</i> 03.09.2015	<i>i.v. A. [Signature]</i> 30.09.2015	<i>[Signature]</i> 04.11.15
[Name], [Datum]	[Name], [Datum]	[Name], [Datum]

Inhaltsverzeichnis

Übersicht der Aktualisierungen	4
Verzeichnis der Anhänge	5
408.4801 2 (2) a) Anlagen und Einrichtungen der Betriebsstelle	6
Beschreibung der Anlage	6
Bahnübergänge	6
Andere Anlagen	6
Aufbewahrungen der Hemmschuhe/Radvorleger	7
Maßgebende Neigungen größer 2,5 ‰ (1:400)	7
Maßnahmen wegen Gefälle	7
408.4802 5 Arbeitsaufnahme und Arbeitsschluss melden	7
408.4811 4 (4) Meldungen von Unregelmäßigkeiten im Ortsstellbereich	7
408.4811 4 (5) Zusätzliche Regeln für den Ortsstellbereich	7
408.4811 7 Örtliche Besonderheiten	8
Verhalten bei Gefahr oder Unregelmäßigkeiten	8
Einschränkungen des Sicherheitsraumes	8
Eingeschränkter Gleisabstand $\leq 4,70$ m	8
Unzureichender Sicherheitsabstand	8
Besondere Gefahrenpunkte an Ladestraßen und durch Kranbewegungen	8
Bereitstellen von Wagen auf Gleisen mit Abspannjochs bei Elektrifizierung der Gleisspitzen von Umschlaggleisen	8
Abholen von Wagen	8
Bereitstellen von Wagen	9
408.4812 1 (3) Übergang einer Rangierfahrt, die eine Anschlussstelle verlässt, in eine Zugfahrt	9
408.4814 3 (1) b Niedrigere Geschwindigkeit	9
408.4814 7 Maßnahmen wegen Gefälle	9
408.4816 1 (1) Sichern von Bahnübergängen mit Blink- oder Lichtzeichensignalanlagen	9
408.4816 1 (3) Sichern von Bahnübergängen, die nicht technisch gesichert sind	9
408.4817 2 Bedienen von Umschlaggleisen	9
Ankommende Züge	9
Durchführung einer Rangierfahrt	10
Durchführung einer Zugfahrt	10
Durchführung einer Schwungfahrt	10
Schutzmaßnahmen für wagentechnische Untersuchungen	10

408.4841 Abschnitt 6 Absatz 1 - Rangierverbot, wenn Zugfahrten gefährdet werden können; Übersicht der während einer Zugfahrt geltenden Rangierverbote	11
435.0001 Abschnitt 3 Bedienungsanweisungen für Gleisanschlüsse	11
481.0201 Abschnitt 6 Absatz 5 Angaben Ortskanälen der Betriebsarten C u. O	11
481.0205 Abschnitt 2 Absatz 2 Nutzung GSM-R-Zugfunk zur Verständigung im Rangieren, wenn GSM-R-Rangierfunk nicht zur Verfügung steht	11
481.0205Z03 Abschnitt 1 Absatz 2 GSM-R-Rufnummer (CT7) bekannt geben	11
717.0101 Abschnitt 2 Absatz 7 Hemmschuhe/Radvorleger	11
Zu verwendeten Hemmschuhe/Radvorleger	11
Gleise, auf denen keine Hemmschuhe/Radvorleger aufgelegt werden dürfen	11
481.0301 Abschnitt 1 Absatz 5 Örtlicher Rangierfunk	12
481.0302 Abschnitt 2 Absatz 4 Erreichbarkeit	12
481.0302 Abschnitt 2 Absatz 5 Rangierfunk-Teilnehmerverzeichnis	12

Übersicht der Aktualisierungen

1	2	3	4	5	6
geprüft		Aktualisierungen			
		In Betriebsstellenbuch eingearbeitet			
am	durch	lfd. Nr.	gültig ab	am	durch
		Neuherausgabe	13.12.2015	Neudruck	
30.09.2015	Terminalleiter	1	13.12.2015	03.09.2015	Uwe Müller

1	2	3	4
Aktualisierungen			
lfd. Nr.	gültig ab	In Betriebsstellenbuch eingearbeitet	
		am	durch
Neuherausgabe	13.12.2015		

Verzeichnis der Anhänge

- 1 Lageplan der Betriebsstelle

408.4801 2 (2) a) Anlagen und Einrichtungen der Betriebsstelle

Beschreibung der Anlage

Lage der Betriebsstelle, Grenzen

Der Terminal liegt im nördlichen Teil des Gbf Karlsruhe und ist einseitig an das Hauptgleis 661 in km 0,4 angeschlossen. Der Terminal Karlsruhe liegt an der Hauptstrecke Karlsruhe Gbf-Karlsruhe-Hagsfeld der VzG-Strecke 4210.

Rangierbezirke

Krananlage 1 (Gleise 948-951)

Gleise (kranbare Nutzlängen) und Anschlüsse

Krananlage 1:

Gleis 948-951 (kranbare Nutzlänge) 480 m (einseitig angebunden / einseitige Spitzenüberspannung). Die Gleise schließen westlich mit einem Festprellbock ab.

Gleise für das Abstellen von Gefahrgutzügen oder Gefahrgutwagen

entfällt

Lageplan der Betriebsstelle

siehe Anlage 1

Zusatzanlagen

- Ladespur
- Fahrspur
- Abstellspuren

Ladestelle

entfällt

Fahrzeugbehandlungsanlagen

entfällt

Bahnübergänge

Verzeichnis der Bahnübergänge für den öffentlichen Verkehr

entfällt

Übergänge, die ausschließlich dem Verkehre innerhalb der Betriebsstelle dienen

entfällt

Andere Anlagen

Krananlagen

Kranbahn 1 = zwei Portalkrane

Störfallbecken/Leckagewanne

Im östlichen Bereich (zwischen Lichtmast 2 und 3) außerhalb der Kranbahn befindet sich ein Leckageplatz; Fassungsvermögen: 3 mal 8000 Liter.

Bremsprobegeräte

Kranbahn 1 = zwei Anlagen zwischen Gleis 948-949 und Gleis 950-951 (hinter der Spitzenüber-
spannung)

Elektrant

entfällt

Batterieladestationen für elektrische Handleuchten und GSM-R OPS 940

entfällt

Telekommunikationseinrichtungen

- Karlsruhe Gbf, Fdl Nord: 0721-938 7926
- Karlsruhe Gbf, Stw 2: 015127402486
- Leitstelle DUSS: 0721-938 5112

Wasser-, Strom- und Gasversorgung; Maßnahmen im Störfall, Feuerlöschleitung

Bei Unregelmäßigkeiten an den Versorgungseinrichtungen ist der zuständige Leitstellendisponent zu verständigen. Auf der Nordseite ist parallel zur Zufahrtsstraße eine Feuerlöschleitung mit 8 Überflurhydranten eingerichtet.

Die Feuerwehrezufahrten müssen grundsätzlich frei sein.

Das Abstellen von Fahrzeugen und Ladegut auf der Zufahrtsstraße ist verboten.

Aufbewahrungen der Hemmschuhe/Radvorleger

Hemmschuhe/Radvorleger, die in den Gleisanlagen nicht mehr benutzt werden (zum Abdecken der Gleise), sind auf den dafür vorgesehenen gelben Steinen abzulegen.

Maßgebende Neigungen größer 2,5 ‰ (1:400)

entfällt <=2,5 ‰ (1:400)

Maßnahmen wegen Gefälle

entfällt

408.4802 5 Arbeitsaufnahme und Arbeitsschluss melden

Zu Arbeitsbeginn meldet sich der zuständige Leitstellendisponent stets beim Fdl an.

Zum Arbeitsende meldet sich der zuständige Leitstellendisponent stets beim Fdl ab.

Zusätzliche Meldung: Krane in Grundstellung (Spreader in oberster Stellung)

408.4811 4 (4) Meldungen von Unregelmäßigkeiten im Ortsstellbereich

entfällt

408.4811 4 (5) Zusätzliche Regeln für den Ortsstellbereich

entfällt

408.4811 7 Örtliche Besonderheiten

Verhalten bei Gefahr oder Unregelmäßigkeiten

Alle Betriebsunregelmäßigkeiten (z.B. Entgleisungen), jede Unregelmäßigkeit oder jeder Unfall mit Straßenverkehrsteilnehmern sind vom Tf sofort dem zuständigen Fahrdienstleiter zu melden.

Zusätzlich ist jede Betriebsunregelmäßigkeit umgehend auch dem zuständigen Leitstellendisponent zu melden.

Einschränkungen des Sicherheitsraumes

Der Raum zwischen dem äußersten Gleis und den beweglichen Teilen der jeweiligen Ladekrane unterschreitet nicht die zulässige Breite für den Rangierweg.

Breite = 1,60 m (Rangierweg)

Eingeschränkter Gleisabstand $\leq 4,70$ m

Gleisabstand zwischen Gleis 948-951 beträgt 4,50 m

Unzureichender Sicherheitsabstand

Gefahr durch unzureichenden Sicherheitsabstand zwischen Gleisen und Einrichtungen.

Kein Aufenthalt im Bereich mit eingeschränktem Sicherheitsabstand bei vorbeifahrenden Fahrzeugen und Umschlaggeräten.

Einrichtungen sind (gelb-schwarzer Anstrich) gekennzeichnet.

Besondere Gefahrenpunkte an Ladestraßen und durch Kranbewegungen

- Beim Begehen der Kranbahn und Ladestraße ist mit größter Aufmerksamkeit auf den Kraftfahrzeug- und Schienenverkehr zu achten.
 - Akustische und optische Warneinrichtungen des Krans sind zu beachten.
 - Auf die Kranbegrenzungen - durch schwarz/gelben Gefahrenanstrich gekennzeichnet - ist zu achten.
 - Kein Aufenthalt unter gehobenen Lasten und im Greifzangenbereich.
 - Auf- und Absteigen Tf nach vorheriger Anmeldung beim Leitstellendisponenten unter Beibehaltung des Umschlagsbetriebs zulässig.
 - Das Auf- und Absteigen nach/von den genannten Gleisseiten ist nur bei Stillstand der Fahrzeuge zugelassen.
 - Bei unmittelbar drohender Gefahr kann der Kran mittels der an der Kranstütze angebrachten Nothalttaste abgeschaltet werden. Der Leitstellendisponent Terminal ist dann umgehend zu verständigen.
-

Bereitstellen von Wagen auf Gleisen mit Abspannjochs bei Elektrifizierung der Gleisspitzen von Umschlaggleisen

Rangierfahrten in/nach/von den Umschlaggleisen- zusätzliche Bestimmungen für elektrische Triebfahrzeuge mit gehobenem Stromabnehmer. Gilt nicht für Mehrstromsystem Triebfahrzeuge mit nur einem DB-Stromabnehmer.

Abholen von Wagen

Triebfahrzeugführer fährt mit der Spitze des Triebfahrzeuges an Signal EI 6 heran und hält.

Triebfahrzeugführer prüft, dass die abzuholende Wagengruppe bündig oder hinter der Farbmarkierung (falls vorhanden) steht und ordnungsgemäß gesichert ist. Diese Aufgabe kann an einen Rangierbegleiter übertragen werden, wobei sich der Triebfahrzeugführer bestätigt lässt, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

"Vorbeifahrt auf besonderen Auftrag des Rangierbegleiters erlaubt"

Der Triebfahrzeugführer stellt sicher, dass der vordere Stromabnehmer abgesenkt ist und der hintere Stromabnehmer am Fahrdraht anliegt, ggf. ist die Funktion „automatische Bügelwahl“ inaktiv zu schalten.

Triebfahrzeugführer fährt mit höchstens 5 km/h und unter Beobachtung des hinteren gehobenen Stromabnehmers an den ersten Wagen heran; Der Triebfahrzeugführer muss so rechtzeitig anhalten, dass er mit dem gehobenen hinteren Stromabnehmer nicht am Signal EI 6 vorbeifährt.

Bereitstellen von Wagen

Der Triebfahrzeugführer stellt sicher, dass der vordere Stromabnehmer abgesenkt ist und der hintere Stromabnehmer am Fahrdraht anliegt, ggf. ist die Funktion „automatische Bügelwahl“ inaktiv zu schalten.

Triebfahrzeugführer fährt mit der Spitze des Triebfahrzeuges an Signal EI 6 heran und hält; dieser Halt ist unabhängig vom Ziel- und Kontrollsprechen des Rangierbegleiters durchzuführen. Nach diesem Halt fährt der Triebfahrzeugführer mit höchstens 5 km/h und unter Beobachtung des hinteren gehobenen Stromabnehmers und unter Beachtung des Ziel- und Kontrollsprechens des Rangierbegleiters weiter. Der Triebfahrzeugführer muss so rechtzeitig anhalten, dass er mit dem gehobenen hinteren Stromabnehmer nicht am Signal EI 6 vorbeifährt.

408.4812 1 (3) Übergang einer Rangierfahrt, die eine Anschlussstelle verlässt, in eine Zugfahrt

entfällt

408.4814 3 (1) b Niedrigere Geschwindigkeit

Die Rangiergeschwindigkeit darf maximal 25 km/h betragen.

408.4814 7 Maßnahmen wegen Gefälle

entfällt $\leq 2,5\%$ (1:400)

408.4816 1 (1) Sichern von Bahnübergängen mit Blink- oder Lichtzeichensignalanlagen

entfällt

408.4816 1 (3) Sichern von Bahnübergängen, die nicht technisch gesichert sind

entfällt

408.4817 2 Bedienen von Umschlaggleisen

Ankommende Züge

Zur Durchführung von Rangierfahrten haben Triebfahrzeugführer (Tf) und Rangierbegleiter (Rb) die Bestimmungen der Richtlinie 408.01-06 und 408.48 „Fahrdienstvorschrift“ einzuhalten.

Durchführung einer Rangierfahrt

Ladetätigkeiten

Das Kranen im Nachbargleis ist zulässig, Kranen am betroffenen Gleis ist nicht zulässig, Überkranen vom betroffenen Gleis ist zulässig, wenn die Ladeeinheit in oberste Hubhöhe eingestellt ist.

Durchführung

Unmittelbar bevor in/nach/von den Umschlaggleisen rangiert wird, holt der Tf zusätzlich die Genehmigung mit Angabe des zu befahrenden Gleises, dem Zweck der Rangierbewegung und der Rangierrichtung beim Leitstellendisponenten Terminal ein.

Das Einholen der Zustimmung des Fdl bleibt unberührt.

Der Leitstellendisponent Terminal darf die Genehmigung zum Rangieren erst erteilen, wenn die Ladetätigkeit am betreffenden Gleis eingestellt ist, das Lichtraumprofil des betreffenden Gleises frei ist und bis zum Ende des Rangierens freigehalten wird.

Das Ende des Rangierens meldet der Tf dem Leitstellendisponenten Terminal; dieser darf daraufhin die Sicherungsmaßnahmen aufheben.

Die Meldung über das Ende des Rangierens entfällt, wenn alle Wagen aus einem Gleis abgezogen werden.

Außerhalb der Betriebszeit entfällt das Einholen der Genehmigung beim Leitstellendisponent Terminal. Auskunft darüber, ob die Leitstelle besetzt ist, erteilt auf Anfrage der Fdl.

Durchführung einer Zugfahrt

Kranbahn 1 (Ausfahrt)

Ladetätigkeiten

Das Kranen im Nachbargleis ist zulässig, Kranen am betroffenen Gleis ist nicht zulässig, Überkranen vom betroffenen Gleis ist zulässig, wenn die Ladeeinheit in oberste Hubhöhe eingestellt ist.

Durchführung

Unmittelbar bevor einer Zugfahrt aus den Umschlaggleisen Modul 1, holt der Fdl die Genehmigung mit Angabe des zu befahrenden Gleises und der Zugrichtung beim Leitstellendisponent Terminal ein.

Der Leitstellendisponent Terminal darf die Genehmigung einer Zugfahrt dem Fdl erst erteilen, wenn die Ladetätigkeit am betreffenden Gleis eingestellt ist, das Lichtraumprofil des betreffenden Gleises frei ist und bis zum Ende der Zugfahrt freigehalten wird.

Die Meldung über das Ende einer Zugfahrt entfällt, wenn alle Wagen aus einem Gleis abgezogen sind, der Leitstellendisponenten Terminal darf daraufhin die Sicherungsmaßnahmen aufheben.

Außerhalb der Betriebszeit entfällt das Einholen der Genehmigung beim Leitstellendisponent Terminal. Auskunft darüber, ob die Leitstelle besetzt ist, erteilt auf Anfrage der Fdl.

Durchführung einer Schwungfahrt

nicht zugelassen

Schutzmaßnahmen für wagentechnische Untersuchungen

Unmittelbar bevor eine wagentechnische Untersuchung stattfindet, holt der zuständige Wagenmeister die Genehmigung mit Angabe des Gleises und dem Zweck der Arbeit beim Leitstellendisponent Terminal ein.

Wagentechnische Untersuchungen für bereits vollständig beladene Wagen oder Wagengruppen können bereits vor kompletter Beladung des gesamten Zuges/Zugteils nach vorheriger Anmel-

dung beim Leitstellendisponenten unter Beibehaltung des Umschlagbetriebs im betroffenen Gleis durchgeführt werden, wenn:

- Beim Ladevorgang ist ein Sicherheitsabstand von mindestens eine Wagenlänge zu den zu untersuchenden Wagen gewahrt
- Sichtverbindung zwischen der Person, die die wagentechnische Untersuchung durchführt und den Kranbedienern besteht und
- Die Tragwagen im betroffenen Gleis sind gegen unbeabsichtigte Bewegungen zu sichern.

Unmittelbar nach der wagentechnischen Untersuchung und Verlassen des Gleisbereiches, meldet sich der zuständige Wagenmeister beim Leitstellendisponent ab.

408.4841 Abschnitt 6 Absatz 1 - Rangierverbot, wenn Zugfahrten gefährdet werden können; Übersicht der während einer Zugfahrt geltenden Rangierverbote

entfällt

435.0001 Abschnitt 3 Bedienungsanweisungen für Gleisanschlüsse

entfällt

481.0201 Abschnitt 6 Absatz 5 Angaben Ortskanälen der Betriebsarten C u. O

entfällt

481.0205 Abschnitt 2 Absatz 2 Nutzung GSM-R-Zugfunk zur Verständigung im Rangieren, wenn GSM-R-Rangierfunk nicht zur Verfügung steht

entfällt

481.0205Z03 Abschnitt 1 Absatz 2 GSM-R-Rufnummer (CT7) bekannt geben

- Fdl Karlsruhe Gbf (in der BZ Karlsruhe): 76017502 -Keine Verbindung zum Leitstellendisponent-

717.0101 Abschnitt 2 Absatz 7 Hemmschuhe/Radvorleger

Zu verwendeten Hemmschuhe/Radvorleger

Hemmschuh- oder Radvorleger Form für das Schienenprofil S54.

Gleise, auf denen keine Hemmschuhe/Radvorleger aufgelegt werden dürfen

entfällt

481.0301 Abschnitt 1 Absatz 5 Örtlicher Rangierfunk

- entfällt

481.0302 Abschnitt 2 Absatz 4 Erreichbarkeit

Teilnehmer	Kurzwahl	Langwahl	Zuständigkeitsbereich
Fdl Karlsruhe Gbf 1	1353	76017502	Südlicher Bereich
Fdl Karlsruhe Gbf 2	1354	76017402	Nördlicher
Ww Stw 2 Karlsruhe Gbf	1357	76020421	Umschlagbahnhof

481.0302 Abschnitt 2 Absatz 5 Rangierfunk-Teilnehmerverzeichnis

Verständigung im RoR oder RiR-Verahren.

Anlage 1:



Produktionsstandort Karlsruhe

Karlsruhe Gbf

